

# ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

2. Klausur

Lösung

02.06.2010

**1. Das Land Steiermark möchte mit Kaufvertrag ein Grundstück erwerben, um auf diesem ein neues Seniorenzentrum zu errichten.**

- a) Ist das Land Steiermark eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts? Begründen Sie! (1 Punkt)

*juristische Person des öffentlichen Rechts, weil das Land Steiermark durch (Bundesverfassungs-)Gesetz und damit durch einen Hoheitsakt eingerichtet ist*

- b) Ist der Abschluss des Kaufvertrags durch das Land Steiermark ein Akt der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung? Begründen Sie! (2 Punkte)

*Einordnung richtet sich nach der Form des Handelns; Abschluss eines Kaufvertrags steht jedem Privaten auch offen, daher Akt der Privatwirtschaftsverwaltung*

- c) Nach Abschluss des Kaufvertrages und Zahlung des Kaufpreises wird festgestellt, dass das Grundstück nicht die vertraglich zugesicherte Größe aufweist. Kann die Landesregierung mittels Bescheid die Rückzahlung des Kaufpreises vorschreiben? Wenn nein, welche andere Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung stünde offen? (2 Punkte)

*Nein, die Gemeinde G müsste sich wie alle anderen Rechtsunterworfenen mittels Klage an die ordentlichen Gerichte wenden. Die Gemeinde handelt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Im Bereich dieser ist die Erlassung eines hoheitlichen Aktes wie eines Bescheides nicht vorgesehen.*

**2. Bestimmen Sie, welches Grundrecht durch den geschilderten Sachverhalt berührt sein könnte. Nennen Sie auch die Rechtsnorm sowie den Schutzbereich des jeweiligen Grundrechtes!**

- a. Der Bund gibt dem Versicherungsunternehmen X zwecks Prüfung der Rentabilität von Lebensversicherungen die Krankenstandsmeldungen aller Bundesbediensteten weiter. (3 Punkte)

*Grundrecht auf Datenschutz; § 1 DSGVO 2000; schützt personenbezogene Daten, soweit ein schützwürdiges Interesse daran besteht*

- b. Franz besitzt ein Grundstück, welches für ein Straßenprojekt benötigt wird und bekommt von der Behörde einen Enteignungsbescheid zugestellt. (3 Punkte)

*Recht auf Eigentum; Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK; schützt alle vermögenswerten Privatrechte*

**3. Der Abgeordnete A gehört der Partei P an. Ist er rechtlich verpflichtet, sein Abstimmungsverhalten nach der Klublinie seiner Partei auszurichten? Erörtern Sie! (2 Punkte)**

*Nein, Grundsatz des freien Mandats; rechtlich keine Verpflichtung, lediglich faktischer Klubzwang*

**4. A hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb einer Tischlerei nach der GewO 1994 gestellt. Sein Antrag wird mit Bescheid abgewiesen. Am Ende des Bescheides findet sich folgende Wortfolge „Für den Bezirkshauptmann Anton Maier“. A ist der Ansicht, der Bescheid stamme von einer unzuständigen Behörde, weil nicht der Bezirkshauptmann selbst, sondern Herr Maier, ein Mitarbeiter der Bezirkshauptmannschaft, für den Bezirkshauptmann unterschrieben habe.**

- a. Beurteilen Sie ausführlich, ob As Bedenken zutreffen ! (3 Punkte)

*Behörde kann Bedienstete ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden; diese interne Genehmigungsbefugnis heißt Approbationsbefugnis, rechtlich liegt aber ein Bescheid des Bezirkshauptmannes vor*

- b. Gesetzt den Fall, der Bescheid wäre tatsächlich von der unzuständigen Behörde erlassen worden: Welches Grundrecht des A würde der Bescheid verletzen? Nennen Sie auch die verfassungsrechtliche Grundlage! (2 Punkte)

*Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, Art 83 Abs 2 B-VG (2)*

**5. Nach langen Diskussionen konnte in der „großen Koalition“ nun doch eine Einigung zum Thema „Homosexuellen-Ehe“ erzielt werden.**

- a. Was versteht man unter einer „großen Koalition“? (1 Punkt)

*Bei einer großen Koalition schließen sich die mandatsstärksten Parteien zusammen, mindestens eine Partei ist in Opposition*

- b. Welche Anforderungen muss ein Beschluss der Bundesregierung erfüllen, wenn im Ministerrat über ein Vorhaben abgestimmt wird? Nennen Sie etwaige verfassungsrechtliche Grundlagen! (2 Punkte)

*gem Art 69 Abs 3 B-VG müssen für die Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein; hA geht vom Erfordernis der Einstimmigkeit aus*

- c. Kann der Bundeskanzler als Vorsitzender der Bundesregierung Weisungen erteilen, wie die Bundesminister ihre Ressorts zu erledigen haben? (1 Punkt)

*Nein; Bundeskanzler hat zwar Vorsitz der BReg, ist aber allen Bundesministern gleichrangig und kann ihnen keine Weisungen erteilen*

- d. Was versteht man unter „Minderheitsregierung“? Würden Sie eine Minderheitsregierung als politisch stabil qualifizieren? Ist die Bildung einer Minderheitsregierung verfassungsrechtlich zulässig? (3 Punkte)

*Minderheitsregierung bedeutet, dass die Regierung nicht die Mehrheit der Abgeordneten im Parlament hinter sich hat; verfassungsrechtlich zulässig, aber politisch instabil, da die Regierung jederzeit durch Misstrauensvotum ihres Amtes enthoben werden kann;*

- e. Welche Funktionsperiode hat die Bundesregierung? (1 Punkt)

*Keine Funktionsperiode der BReg; Rücktritt nach Neuwahlen aber politischer Usus;*

**6. Christoph hat ein denkmalgeschütztes Haus geerbt und möchte dieses renovieren. Dazu holt er sich unter anderem auch die Bewilligung des Bundesdenkmalamtes, einer organisatorischen Bundesbehörde ein.**

- a. Wer ist zuständig für Gesetzgebung und Vollziehung von Denkmalschutz? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (2 Punkte)  
*Bund in Gesetzgebung und Vollziehung; Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG*
- b. Was versteht man unter dem „Grundsatz der mittelbaren Bundesverwaltung“ und wo ist dieser bundesverfassungsgesetzlich verankert? (2 Punkte)  
*Gem Art 102 Abs 1 B-VG wird die Vollziehung des Bundes grundsätzlich durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt*
- c. Auf welches Grundprinzip der Verfassung wirkt sich dieser Grundsatz aus? (1 Punkt)  
*Bundesstaatliches Grundprinzip*
- d. Ist die Betrauung des Bundesdenkmalamtes mit der Vollziehung des Denkmalschutzgesetzes verfassungsrechtlich zulässig? Begründen Sie! (2 Punkte)  
*Denkmalschutz ist Materie des Art 10 B-VG und fällt damit in den Bereich der Bundesverwaltung; Nennung in Art 102 Abs 2 B-VG; Bund kann daher zur Vollziehung eigene Bundesbehörden einrichten; Einrichtung des Bundesdenkmalamtes folglich verfassungsrechtlich zulässig*

**7. Beschreiben Sie die zwei „Wirkungsrichtungen“ des Legalitätsprinzips und nennen Sie seine verfassungsgesetzliche Grundlage! (3 Punkte)**

*Art 18 Abs 1 B-VG*

*Wirkung gg Verwaltung und Gerichtsbarkeit: gesamte staatliche Verwaltung darf nur aufgrund der Gesetze handeln, dh Handeln außerhalb der Gesetze unzulässig*

*Wirkung gg Gesetzgebung: Determinierungsgebot, Gesetzgeber muss staatliches Handeln so regeln, dass Rechtsunterworfenen sein Handeln danach ausrichten und daher das Handeln der Vollziehung vorsehen und das Gericht das Handeln der Vollziehung auf seine Rechtmäßigkeit überprüfen kann, andernfalls verfassungswidrige formalgesetzliche Delegation*

**8. Im Nationalrat steht eine Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO zur Debatte.**

- a. Handelt es sich bei diesem Gesetz um Verfassungsrecht im materiellen und/oder im formellen Sinn? Begründen Sie! (2 Punkte)  
*Verfassungsrecht im materiellen Sinn, weil Regelung, die die Grundordnung des Staates betrifft, NRWO regelt die Bestellung des Gesetzgebungsorgans NR; kein Verfassungsrecht im formellen Sinn, NRWO ist nicht als Bundesverfassungsgesetz bezeichnet*
- b. Mit welchen Quoren hätte der Nationalrat diese Novelle zu beschließen? (2 Punkte)  
*Mangels Bezeichnung als Verfassungsbestimmung ist das Gesetz jedenfalls nach den Quoren für einfache Gesetze zu beschließen; Präsenzquorum: ein Drittel, Konsensquorum: die Hälfte*

**9. Walter möchte ein Sägewerk errichten. Ein befreundeter Jurist erklärt ihm, dass er für die Errichtung des Sägewerks sowohl um eine gewerberechtliche als auch um eine baurechtliche Bewilligung ansuchen müsse.**

a. Wem obliegt nach der Kompetenzverteilung die Regelung des Gewerberechts bzw des Baurechts? Nennen Sie auch die entsprechenden Gesetzesstellen! (2 Punkte)

*Gewerbe Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG: GG Bund; Baurecht Art 15 B-VG: GG Land*

b. In wiefern lässt sich der Umstand, dass Walter für ein Vorhaben zwei Bewilligungen nach verschiedenen Gesetzen benötigt, mit dem Grundsatz der strikten Kompetenztrennung vereinbaren? Erläutern Sie zuvor diesen Grundsatz! (2 Punkte)

*Nach dem Grundsatz der strikten Kompetenztrennung sind die Zuständigkeiten entweder Bund oder den Ländern zugewiesen, Konkurrenzen sind ausgeschlossen; nicht ausgeschlossen ist hingegen, dass ein und derselbe Sachverhalt aufgrund unterschiedlicher Kompetenzen unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt wird und daher in der Folge von unterschiedlichen Vollzugsakten betroffen ist („Gesichtspunktetheorie“)*

**10. Die beiden Jus-Studenten Peter und Paul bereiten sich gemeinsam auf die Fachprüfung aus Öffentlichem Recht I vor. Peter behauptet, dass eine Republik stets zugleich als Demokratie eingerichtet sein müsse. Überprüfen Sie diese Aussage auf ihre Richtigkeit und begründen Sie Ihre Antwort! (2 Punkte)**

*Republik und Demokratie bezeichnen zwei unterschiedliche Aspekte und müssen daher nicht zwangsläufig einhergehen; Republik: Organisation der Staatsspitze; Demokratie: Art und Weise der staatlichen Willensbildung*

**11. Kreuzen Sie an, ob die Aussage zutrifft oder nicht ! (4 Punkte)**

A.	JA	NEIN
1. Richter sind dem Bundesminister für Justiz weisungsgebunden.		X
2. Die Verfassung teilt die Gerichtsbarkeit in eine „ordentliche Gerichtsbarkeit“ und in eine „Gerichtsbarkeit des privaten Rechts“.		X
3. Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof und Asylgerichtshof bilden die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts.	X	
4. Der Oberste Gerichtshof entscheidet als oberste Instanz sowohl über Zivil- als auch über Strafrechtssachen.	X	
5. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Bund aus. Daher sind auch das Oberlandesgericht, das Landesgericht und das Bezirksgericht Gerichte des Bundes.	X	
6. Der Bundespräsident kann Richterinnen und Richter absetzen, wenn diese gehäuft rechtlich bedenkliche Entscheidungen fällen.		X

**B.**

	JA	NEIN
1. Nicht jeder Beschluss des Parlaments muss ein Gesetzesbeschluss sein. Das Parlament trifft auch eine Reihe von schlichten Parlamentsbeschlüssen wie zB die Genehmigung von Staatsverträgen.	X	
2. Damit ein gültiger Gesetzesbeschluss zustande kommt, muss der Ministerrat dem Gesetzesentwurf zustimmen.		X
3. Die Anordnung des Gesetzgebers, dass ein Gesetz rückwirkend in Kraft tritt, ist verfassungsrechtlich unzulässig.		X
4. Der Gesetzgeber kann einen späteren Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens anordnen.	X	
5. Alle Gesetzesbeschlüsse der Landtage sind gemäß Art 98 B-VG unmittelbar nach der Beschlussfassung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.	X	
6. Hat die Bundesregierung innerhalb von acht Wochen wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch gegen ein Landesgesetz erhoben, ist das Gesetzesvorhaben gescheitert.		X